

Leistungsbewertungskonzept Mathematik Sekundarstufe II

Die Zeugnisnote im Fach Mathematik setzt sich zusammen aus den schriftlichen Arbeiten (Klausuren) sowie den sonstigen Leistungen.

GRUNDSÄTZE

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen.

Hierbei wird den Schüler*innen im Sinne des kumulativen Lernens die Gelegenheit gegeben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Schuljahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden.

Bewertet werden der Umfang, die selbständige und richtige Anwendung der erworbenen Kompetenzen sowie die Art der Darstellung. Das beinhaltet, dass neben der Reproduktion auch komplexere Leistungen gefordert werden.

Im Sinne der Orientierung am Kernlehrplan für das Fach Mathematik sind sowohl inhalts- als auch prozessbezogene Kompetenzen angemessen zu berücksichtigen.

1. Klausuren als Form der Leistungsüberprüfung

Klausuren dienen der schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse einer vorausgegangenen Unterrichtssequenz. Sie sind so angelegt, dass die Schüler*innen erworbene Sachkenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können. Im Beurteilungsbereich Klausuren sind die Schüler*innen bei der Bearbeitung der Aufgaben auf sich selbst gestellt. Sie sind gehalten, Leistungsanforderungen in einem bestimmten Umfang und in einer vorgegebenen Zeit zu erfüllen.

Grundsätzlich umfassen alle Klausuren einen hilfsmittelfreien Teil und einen Teil mit Hilfsmitteln gemäß den fachlichen Vorgaben.

In den Klausuren im Fach Mathematik ist auf eine formal und fachsprachlich korrekte Darstellung, fachlich vollständige Argumentation sowie auf eine nachvollziehbare und vollständige Kommentierung der Arbeitsschritte zu achten.

Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit können zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase führen.

Anzahl und Dauer der Klausuren (gültig ab dem Schuljahr 2024-2025)

Jahrgangsstufe	Einführungsphase (G9)		Q1 (G9)		Q2 (G9)	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr (Vorabitur und Abitur)
Grundkurs						
Anzahl	2	2 ²	2	2	2	2 ³
Dauer in Minuten	90	90 / 100	100	100	160	255 (inklusive Auswahlzeit)
Leistungskurs						
Anzahl			2	2	2	2
Dauer in Minuten			160	160	225	300 (inklusive Auswahlzeit)

² die zweite Klausur wird als zentrale Vergleichsklausur landesweit vorgegeben

In der Qualifikationsphase kann die erste Klausur in Q1.2 durch eine **Facharbeit** ersetzt werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

2. Sonstige Leistungen im Unterricht als Form der Lernerfolgsüberprüfung

Dieser Beurteilungsbereich erfasst die Qualität und Kontinuität der Beiträge, die die Schüler*innen im Unterricht einbringen. Gemeinsam ist diesen Formen, dass sie in der Regel einen längeren, abgegrenzten, zusammenhängenden Unterrichtsbeitrag eines*einer einzelnen Schüler*in darstellen, der je nach unterrichtlicher Funktion, nach Unterrichtsverlauf, Fragestellung, Materialvorgabe und Altersstufe unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad haben wird.

Zu sonstigen Leistungen im Unterricht zählen u. a.:

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch, dazu gehören beispielsweise Lösungsvorschläge und ihre Bewertung, Beiträge zu Ansätzen, Aufstellen von Vermutungen, Aufzeigen von Zusammenhängen und Widersprüchen, Plausibilitätsbetrachtungen, Bewerten von Ergebnissen,
- im Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise, z. B. memorierte Inhalte, vorgeschriebene Inhalte, vorgetragene Hausaufgaben,
- selbstständig vorbereitete, in abgeschlossener Form eingebrachte Elemente zur Unterrichtsgestaltung, z.B. Protokoll, Referat, Portfolio, Lerntagebuch,
- kooperative Leistungen im Rahmen von Gruppenarbeit,
- schriftliche Übungen.



3. Einsatz von KI

Es gilt zu beachten, dass Arbeitsergebnisse, die ohne entsprechende vorherige Vereinbarung mit Hilfe von KI erstellt werden, keine eigenständige Leistung darstellen und daher nicht als solche gewertet werden können. Bei Erlaubnis der Lehrkraft müssen mit Hilfe von KI erstellte (Teil-)Ergebnisse als solche kenntlich gemacht werden.